

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 7.

(Ausgegeben am 10. Mai 1910.)

---

#### 19. Regierungs-Bekanntmachung

vom 20. April 1910

zur Ergänzung der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. September 1887, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten.

Die in der vorstehend bezeichneten Regierungs-Bekanntmachung vom 24. September 1887 (Ges.-S. S. 100) enthaltenen Grundsätze werden durch nachstehende Zusatzbestimmung ergänzt:

„4. Verlezt eine der in Ziffer 1 bezeichneten Hebammen die in Ziffer 3 erwähnte Verpflichtung, so kann ihr von der höheren Verwaltungsbehörde des benachbarten Staates die Befugnis zur ferneren Ausübung ihrer Berufstätigkeit in diesem Staate entzogen werden.“

Creiz, am 20. April 1910.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

---